

Pferdeeinstell- und Bedeckungsvertrag



zwischen

Gestüt Brock, Anne Trappe,
Brock 25, 48329 Havixbeck
und

nachfolgend als Einsteller bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stute wird zur Bedeckung durch den Hengst
.....
auf dem Gestüt Brock untergestellt.

Sie wird mit dem Deckhengst und verschiedenen anderen Deckstuten auf der Weide gehalten.

§ 2 Deckgeld

Das Deckgeld beträgt Euro.
Die Anzahlung von wurde überwiesen.

Spätestens sechs Wochen nach Abholung soll eine Trächtigkeituntersuchung gemacht werden. Sollte die Stute nicht tragend sein wird das Deckgeld abzüglich der Bearbeitungsgebühr von erstattet.

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt vier Euro pro Tag.

§ 4 Tierarzt

Der Betrieb kann im Namen und auf Kosten des Einstellers einen Tierarzt oder Hufschmied bestellen, falls dies erforderlich scheint.

§ 5 Voruntersuchung

Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Laborbefund (nicht älter als 28 Tage) sowie

eine negative Tupferprobe auf CEM vorweisen (aus der Klitoris, nicht älter als 90 Tage).

§ 5 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller kommt für Schäden auf, die an Einrichtungen des Betriebs, der Reitbahnen oder anderer Anlagen durch ihn oder sein Pferd verursacht werden.

§ 6 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung

a) Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd sorgfältig zu füttern und zu pflegen (entsprechend der üblichen Robustpferdehaltung) sowie Krankheiten und andere Vorkommnisse dem Einsteller baldmöglichst mitzuteilen.

b) Der Betrieb hat für die eingestellten Pferde eine Tierhütersversicherung abgeschlossen. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd (soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist). Der Pensionsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass dieser Haftungsausschluß auch für Personenschäden gilt.

c) Der Einsteller übernimmt die Versicherung der Pferde, seiner eigenen Vorräte sowie des Sattelzeugs. Er muß für sein Pferd eine Haftpflicht Versicherung abgeschlossen haben. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er das Risiko für Schäden oder Krankheiten am eigenen Pferd selbst trägt. Er trägt auch das Risiko, welches eine Gruppenhaltung birgt, speziell auch bei der Integration neuer Pferde.

d) Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stall- und Weideanlagen einschließlich der Umzäunung überzeugt hat und sich diese in ordnungsgemäßen Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.

§7 Bestandsklausel

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

§ 8 Gerichtsstand

Bei Unstimmigkeiten wird durch das Schiedsgericht der Landwirtschaftskammer entschieden. Der Gerichtsstand ist Münster.

Havixbeck, den _____

Einsteller

Anne Trappe